

Begründung

für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9-100-0, Teilbereich des Ortsteiles Keeken, gem. § 13 des Bundesbaugesetzes.

Der zukünftige Eigentümer des Grundstückes im Ortsteil Keeken, Flurstücke 72 und 107 stellt den Antrag, auf eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 des BBauG. Die vereinfachte Änderung wird dadurch bedingt, daß: der auf dem Grundstück stehende Schuppen einen erheblichen Wert (ca. 30.000,-- DM) darstellt. Der jetzige Besitzer möchte von einem Abbruch absehen. Um dem zukünftigen Grundstückseigentümer die Errichtung des von ihm vorgesehenen Gebäudes zu ermöglichen, muß die überbaubare Fläche der Flurstücke 72 und 107 geändert werden.

Der auf der Vorderseite des Grundstückes stehende alte Eichenbaum sollte auf jeden Fall erhalten bleiben.

Die für diese vereinfachte Änderungsnotwendigen Einverständniserklärungen der angrenzenden Nachbarn liegen bereits vor.

Diese Änderung ist für die Nutzung der Nachbargrundstücke von unerheblicher Bedeutung und die Grundzüge der Planung bleiben dadurch unberührt.

Kleve, den 13. August 1979


(Crämer)

Stadtplanungsamt Kleve